

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 29

Artikel: Die Wahl des Generals

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93883>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIII. Jahrgang.

Basel, 21. Juli.

XI. Jahrgang. 1866.

Nr. 29.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1866 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Die Wahl des Generals.

Die Ereignisse, die sich mit Uitzesschnelle entwickeln, haben in der noch versammelten Bundesversammlung den Gebanken hervorgerufen, zur Wahl eines Generals der eidg. Armee schreiten zu müssen.

Es liegt nicht im Geist dieser Blätter zu untersuchen, ob die Wahl dringend ist oder nicht, nur erlauben wir uns zu betonen, daß die Schweiz möglicherweise in kurzer Zeit aus ihrer Neutralität heraustreten und für ihre Selbstbehauptung Partei nehmen muß. Erst dann im letzten Augenblick einen General an die Spitze der Armee zu stellen, wäre ein großer Fehler. Ein Oberbefehlshaber hat noch anderes zu thun als sein Werkzeug, die Armee, zu kommandiren, er muß diese auch organisiren, nach seinen Ideen zusammenfügen und zergliedern, er hat für alle Eventualitäten Dispositionen zu entwerfen, kein Ereignis darf ihn überraschen, er muß auf Alles vorbereitet sein.

Dieses Alles aber erheischt viel Arbeit, viel Zeit und daher sollte man nicht allzu lange säumen.

Über die Persönlichkeit zu diskutiren, steht uns am wenigsten an. Die Bundesversammlung mag eine Wahl treffen, welche es auch sei, wir kennen nur eine Pflicht und die ist, uns um den Mann dieser Wahl zu schaaren, ihm jede Unterstützung zu leisten und ihm die schwere Burde des Kommandos so leicht als möglich zu machen.

Nur Wünsche wollen wir aussprechen und die sind, daß das Kommando nicht altersschwachen Schultern anvertraut werden möge, denn solche könnten leicht im wichtigsten Augenblicke der Last erliegen. Wo es sich um das Wohl des Vaterlandes handelt, muß jede persönliche Rücksicht zurücktreten.

Ferner mache man aus der Wahl des Generals keine politische Agitation, sie ist zu wichtig, um da-

mit Parteispiel treiben zu dürfen. Es handelt sich um das Wohl und Weh von Tausenden, es handelt sich möglicherweise um die Existenz unseres Vaterlandes und da soll mit dem tiefsten Ernst zu Werke gegangen werden.

Wir wissen wohl daß keiner unserer Obersten Kriegserfahrung hat, aber haben die preußischen Generäle, die nun so glücklich, so brillant manövriert haben, welche gehabt? Nein! es waren Friedensgenerale, aber im Frieden hatten sie sich auf den Krieg vorbereitet und sie haben die auf Kriegserfahrung pochenden österreichischen Generäle geschlagen. Dies sei auch ein Fingerzeig für uns.

Man macht oft in der Schweiz den monarchischen Staaten den Vorwurf, daß diese Nichts lernen und Nichts vergessen können, aber auch uns scheint die Erfahrung nicht klüger gemacht zu haben. Als es sich um die Umgestaltung unserer Infanteriebewaffnung handelte, wurde aus dieser rein militärisch-technischen Frage ein Gegenstand populärer Wühlerien gemacht. Daß diese falsche Auffassung nicht zum Nutzen und Frommen der Wehrkraft des Landes gedient hat, damit wird nun Feuermann einverstanden sein.

Nun handelt es sich um einen noch viel wichtigeren Punkt, um das Kommando der Armee, und da sollen alle Rücksichten, alle Leidenschaften in den Hintergrund treten und nur auf die militärische Tüchtigkeit des zu Wählenden gesehen werden.

Wir beneiden das Los eines Generals im wirklichen Kriegsfalle nicht, eine ungeheure Verantwortlichkeit lastet auf seinen Schultern und keineswegs nachsichtige Richter werden, sollte das Kriegsglück ihm ungünstig sein, über ihn zu Gericht sitzen, daher begreifen wir dieses Zudringen von gewissen Seiten und Parteien nicht.

Die Bundesversammlung mag nun wählen wen sie will, eines steht fest, daß vom Augenblick der Er-

nennung in der Armee jede Eifersüchtelei, jede Be-
kittelung aufhören wird und Alle nur ein Bestre-
ben kennen werden, das, ihre Pflicht zu thun zum
Frommen des Vaterlandes.

Organisation freiwilliger Schützenkompanien.

Folgendes Kreisschreiben und Aufruf ergeht an
alle Schützen und Schützenvereine der Schweiz:

An die schweiz. Feldwaffenvereine!

Schützen!

Von der Ansicht ausgehend, daß eine militärische
Organisation unserer Schützenvereine nicht im letzten
Momente der Gefahr geschaffen und ins Leben ge-
rufen werden kann, hat der von den vereinigten
Feldwaffenvereinen in Aarau niedergesetzte Ausschuss
einstimmig beigelegte Organisation angenommen und
sich mit dem eidgenössischen Militärdepartement und
dem Centralkomite des eidgenössischen Schützenver-
eins in Verbindung gesetzt.

Wir haben zwei Arten Kompanien vorgesehen.
Die Feldkompanien und Positionskompanien. Je-
dem Schützen steht es frei, je nach seiner Waffe
oder seiner Neigung sich für die eine oder andere
einzuschreiben. Eine dritte Kontrolle ist bestimmt
für diejenigen, welche Waffen zur Verfügung stellen
können. Auch Diese ersuchen wir zu bereitwilliger
Mithilfe. Die Vorstände der Gesellschaften sind
ersucht, ihre Mitglieder zu versammeln und auf ihre
thätige Mitwirkung hinzuwirken.

Schweizerische Jünglinge, die Ihr noch nicht in
unserre Armee eingetheilt seid! Alte Garde, die Ihr
bereits Guern Dienst vollendet habt! Schweizerische
Schützen! Wir wissen bei der gegenwärtigen Lage
in Europa noch nicht, was die nächste Zeit auch
unserm Vaterlande bringen kann.

Den Schützen der Feldwaffenvereine liegt deshalb
vor Allem die Pflicht ob, sich zur gehörigen Zeit in
Bereitschaft zu halten. Beweisen wir, daß die Waffe
uns nicht nur zum Spiele an unsern Festen dient.
Bewahren wir die feurigen Worte der Vaterlands-
liebe und Opferwilligkeit, die an unsern Festen uns
so oft begeisterten, auch durch die That.

Unterlassen wir im gegenwärtigen Momente nichts,
was dazu dienen kann, die Wehrkraft unseres theu-
ren Vaterlandes zu heben.

Deshalb, Schützen der Feldwaffenvereine, legen
wir Ihnen das Organisationsprojekt vor, in der fe-
sten Überzeugung, daß im Momente der Gefahr
Ihr alle mit Freuden zu der Euch vertrauten Waffe
greifen und Euch bereitwillig den Behörden unseres
lieben Vaterlandes zur Verfügung stellen werdet.

Mit Schützengruß!

Solothurn, den 8. Juli 1866.

Namens des Ausschusses der Feldwaffenvereine,

Der Präsident:

Wilh. Bigler, Regierungsrath.

Der Aktuar:

H. Seifert.

Diesem Schreiben sind Einschreibkontrollen beige-
legt für Feld- und Positionskompanien und für
solche die Waffen zu liefern Willens sind.

Wir begrüßen freudig diesen Gedanken und wün-
schen ihm den besten Erfolg.

Organisation.

Art. 1.

Die schweizerischen Feldwaffenvereine stellen sich
die Aufgabe, für die Vertheiligung des Vaterlandes
„freiwillige Schützenkompanien“ zu bilden.

Art. 2.

Sie sorgen zu diesem Zwecke:

- für die Organisation der Kompanien;
- für die Bewaffnung und Ausrüstung.

Art. 3.

Der Eintritt in die „freiwilligen Schützenkompa-
gnien“ erfolgt durch Namensunterschrift des Eintritts-
enden; diese Unterschrift verpflichtet die Betreffenden:
sich dem schweizerischen Armeekommando zur Verfü-
gung zu stellen und sich den Kriegsgesetzen der Eid-
genossenschaft zu unterziehen.

Art. 4.

Aufgenommen werden alle Schweizerbürger, welche
die nöthigen Eigenschaften für den Dienst besitzen,
dem sie sich unterziehen und insofern sie nicht schon
in der Armee (Auszug, Reserve oder Landwehr) einge-
theilt sind.

Art. 5.

Wer sich zur Aufnahme meldet, hat gleichzeitig zu
erklären, ob er für den Felddienst oder aber für den
Dienst in Besitzungen und Positionen verwendet
werden wolle. Diese Erklärung ist in die Auf-
nahmelisten einzutragen.

Art. 6.

Jeder Feldwaffenverein eröffnet eine Aufnahmelisten
und schickt von 14 zu 14 Tagen eine Abschrift der-
selben dem Kantonalvorstand zu Handen des Gen-
tralausschusses ein. Wo ein Kantonalvorstand nicht
besteht, geht die Einsendung an die Kantonal-Mili-
tarbehörde zu Handen des Centralausschusses.

Art. 7.

Die Organisation der Kompanien erfolgt auf die
Anordnung des Centralausschusses. Sie wird ent-
weder durch den Kantonalvorstand oder durch diese-
nen Organe vollzogen, welche der Centralausschuss
hiefür bezeichnen wird.

Art. 8.

Für die Organisation der Kompanien gelten fol-
gende Grundsätze:

- Die Kompanien zerfallen in zwei Gattungen:
in solche, welche für den Dienst der Feld-
armee (Feldkompanien) und in solche,
welche für den Dienst in Besitzungen und
Positionen bestimmt sind (Positionskom-
panien).
- Die Feldkompanien sind ausschließlich mit
Waffen zu versehen, die Feldstecher, Feld-
absehen und das gesetzliche Kaliber besitzen.